

TEILEGUTACHTEN**Nr. 200105851**

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /
den Änderungsumfang : Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit
vom Typ : 16.754.126
des Herstellers : MZ Motorrad- und Zweiradwerk GmbH
Alte Marienberger Str. 30-35
09405 Zschopau-Hohndorf

0. Hinweise für den Fahrzeughalter**Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller: MZ Motorrad- und Zweiradwerk GmbH Teilegutachten Nr. 200105851

Typ: 16.754.126

IV. Hinweise und Auflagen

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Montage hat gemäß Einbauanweisung des Herstellers zu erfolgen.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Es ist zu überprüfen, ob das jeweils vorgestellte Teil/Fahrzeug mit den in diesem Teilegutachten beschriebenen Ausführungen übereinstimmt und in den unter Punkt I. aufgeführten Verwendungsbereich fällt.

Die Prüfungen sollen den fachgerechten Einbau des unter Punkt II. beschriebenen Teiles umfassen.

Über den fachgerechten Umbau des Fahrzeuges ist dem Fahrzeughalter von einer autorisierten Werkstatt eine Bescheinigung unter Bezugnahme auf die Fahrzeug-Identifizierungsnummer zur Vorlage bei der Änderungsabnahme gemäß §19 Abs.3 StVZO durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation auszuhändigen.

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Siehe Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme sowie Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist erforderlich.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
6	HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT KM/H 110
33	ZIFF.6:M. GEAEND. ZUENDBOX, KENNZ. 16.754.126 ;MASSNAHMEN GEG. UNBEF. EINGRIFFE ENTSPR. 97/24/EG KAP.7, KONTROLLSCHILD ZUTREFFEND*

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlagen:

StVZO in Verbindung mit 95/1/EG, 97/24/EG Kap. 5, 7, 9

Prüfergebnisse:

Die Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit erfolgt auf elektronischem Wege. Nach der Umrüstung ergibt sich keine Änderung der Motorleistung sowie des Abgas- und Geräuschverhaltens des Fahrzeuges. Das Fahrzeug entspricht auch weiterhin der genannten Vorschrift über Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe.

Hersteller: MZ Motorrad- und Zweiradwerk GmbH Teilegutachten Nr. 200105851
Typ: 16.754.126

VI. Anlagen

- Bescheinigung der autorisierten Werkstatt über fachgerechten Umbau (Muster)

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr. 99 498-01) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Dresden, den 02.04.2001



Dipl.-Ing. P. Ludwig
Fachspezialist



Bescheinigung über den Umbau eines Leichtkraftrades

Ich / Wir bestätige/n hiermit, daß der Umbau des Leichtkraftrades

Typ : MZ 125
Herstellers : MZ Motorrad- und Zweiradwerk GmbH,
09405 Zschopau-Hohndorf
Fzg.-Ident.-Nummer : SNZ1SXSM

zur Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit in meinem / unserem Fachbetrieb gemäß des im Teilegutachten-Nr. 200105851 des Technischen Dienstes der DEKRA Automobil GmbH beschriebenen Änderungsumfanges sowie der Einbau-/Umbauanweisung des Herstellers fab-gerecht erfolgte.

Originalstempel	Ort, Datum
	Unterschrift